Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

Band: 46 (1952)

Heft: 3

Vorwort: Lieber Leser

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Gehörlosen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweiz. Verband für Taubstummenhilfe

Offizielles Organ des Schweiz. Gehörlosenbundes (S G B)

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

Jahresabonnement Fr. 6.-

Postcheckkonto VIII 11319

Lieber Leser

Dieser Nummer liegt ein Einzahlungsschein bei. Bitte, bezahle damit Dein Abonnement! Fr. 6.— für das ganze, Fr. 3.— für das halbe Jahr. Bezahle sofort oder bezahle bald! Bezahle auf jeden Fall, bevor Du den Einzahlunggschein verloren hast! Danke!

Den Einzahlungsschein soll in den Papierkorb werfen

- 1. wer schon bezahlt hat,
- 2. wer Gratis-Abonnent ist.

Einige Leser wissen vielleicht nicht, ob sie Gratis-Abonnenten sind. Diese sollen warten mit Bezahlen. Bekommen sie später einen Einzahlungsschein, so haben sie dann zu bezahlen. Bekommen sie keinen, so haben sie auch nichts zu bezahlen.

Im Jahre 1950 hatte der Schriftleiter über 300 Nachnahmen zu schikken. 1951 waren es nur 86. Und 1952?

Im Jahre 1950 haben 36 Abonnenten die Zeitung nicht bezahlt, die Zeitung, die sie doch bestellt und das ganze Jahr gelesen haben. 1951 waren es nur noch 17. Und 1952?

Der schlaue Alte

Ein König hatte einen kostbaren Vogel. Dieser flog ihm eines Tages davon. Des war der arme König furchtbar traurig.

Ein alter Mann sah den Vogel und fing ihn ein. Er wollte ihn dem König zurückbringen. Aber er wusste den Weg zum Königsschlosse nicht. Da fragte er einen Handelsmann danach.

Der Handelsmann sagte: «Der König wird grosse Freude haben, wenn du ihm den Vogel zurückbringst. Er wird dir einen königlichen Finderlohn geben. Versprich mir die Hälfte davon, dann will ich dir den Weg zum Königsschloss zeigen!»